



Sicherer Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen



Eine Initiative der AUVA gegen
krebszeugende Arbeitsstoffe

www.auva.at

Inhalt

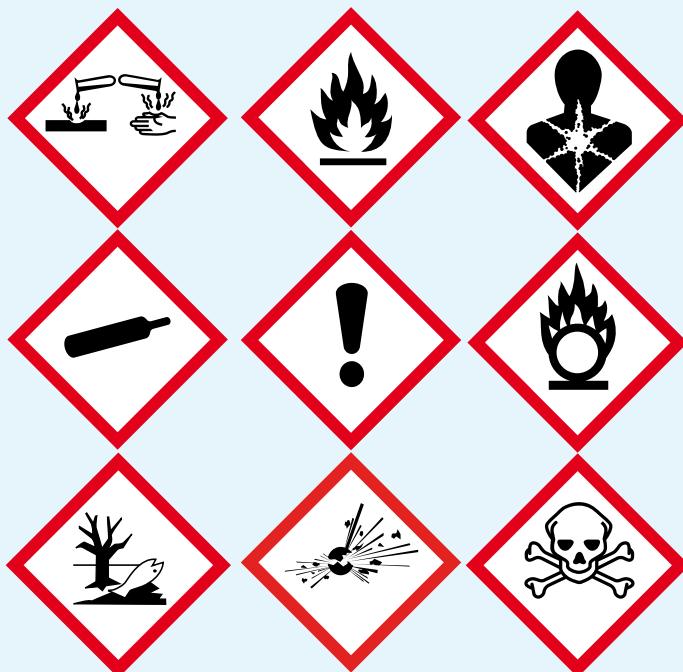
Einleitung	4
Was sind gefährliche Arbeitsstoffe?	5
Wie können sich Chemikalien auswirken?	5
Wie erkennen Sie gefährliche Arbeitsstoffe?	7
Wie gelangen Chemikalien in den Körper?	12
Wie werden Chemikalien richtig gelagert?	15
Wie können Sie sich und andere schützen?	16
Anhang	22

Einleitung

Im täglichen Leben verwenden Sie, oft unbewusst, eine Reihe von Chemikalien.

Haben Sie sich die Etiketten der von Ihnen am Arbeitsplatz verwendeten Arbeitsstoffe schon einmal näher angesehen? Diese Etiketten bieten Ihnen schon sehr viel Information um sich selbst und andere vor möglichen Gefahren zu schützen.

Vor allem springen hier die Gefahrenpiktogramme ins Auge. Diese und die weiterführenden Hinweise sollen Ihnen eine sichere Verwendung ermöglichen.



Dieses Merkblatt will Ihnen anhand einiger Beispiele die Kennzeichnung von Arbeitsstoffen vorstellen und den sicheren Umgang mit diesen Stoffen ermöglichen.

Was sind gefährliche Arbeitsstoffe?

Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche, gesundheitsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe (§ 40 ASchG). Biologische Arbeitsstoffe werden in diesem Merkblatt nicht behandelt.

Wie können sich Chemikalien auswirken?

Vergiftung

- **akute Vergiftung:** durch die Aufnahme einer Chemikalie rasch eintretende gesundheitsschädigende Wirkung, die auch zu bleibenden Schädigungen oder zum Tod führen kann
- **chronische Vergiftung:** durch die wiederkehrende Aufnahme einer Chemikalie eintretende gesundheitsschädigende Wirkung, die auch zu bleibenden Schädigungen oder zum Tod führen kann

Verätzung

Verätzung ist eine Gewebszerstörung durch Einwirkung von Chemikalien auf Haut, Augen, Schleimhäute.

Reizung

Eine Reizung ist eine vorübergehende Entzündung der Haut, der Augen oder von Schleimhäuten durch Chemikalien.

Sensibilisierung und Allergie

Sensibilisierung ist die durch den Erstkontakt mit einem sensibilisierenden Stoff ausgelöste Immunreaktion des Körpers. Bei wiederholtem Kontakt, auch mit geringsten Mengen, kann es individuell zu einer überschießenden Abwehrreaktion des Körpers kommen. Dies kann sich z. B. durch Hautausschlag oder Asthma äußern.

Chronische Schädigung

Die Aufnahme von kleineren Mengen über längere Zeit kann zu chronischen Organ- und Nervenschäden führen.

Ersticken

Unter Ersticken versteht man das durch Sauerstoffmangel hervorgerufene Versagen lebenswichtiger Funktionen. Üblicherweise beträgt der Sauerstoffgehalt in der Umgebungsluft ca. 21 Vol.-%. Besonders in engen, schlecht belüftbaren Räumen (z. B. Keller, Behälter, Silos) kann es zum Erstickungstod kommen.

Karzinogenität

Einige Chemikalien sind karzinogen, sie können also Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen.

Reproduktionstoxizität

Durch Einwirkung von reproductionstoxischen Chemikalien kommt es zu Beeinträchtigungen von Fruchtbarkeit und Sexualfunktion sowie zu Schädigungen der Kinder im Mutterleib und über die Muttermilch.

Keimzellmutagenität

Keimzellmutagenität ist die dauerhafte Veränderung des genetischen Materials.

Explosionen

Explosive Stoffe (z. B. Sprengstoffe) sind jene, die durch chemische Abläufe in sehr kurzer Zeit heftig reagieren. Sie benötigen dazu keinen Luftsauerstoff. Explosionen können aber auch durch die Bildung explosionsfähiger Atmosphären (in Luft fein verteilte Stäube, entzündbare Dampf(Gas)-Luft-Gemische) entstehen.

Brand

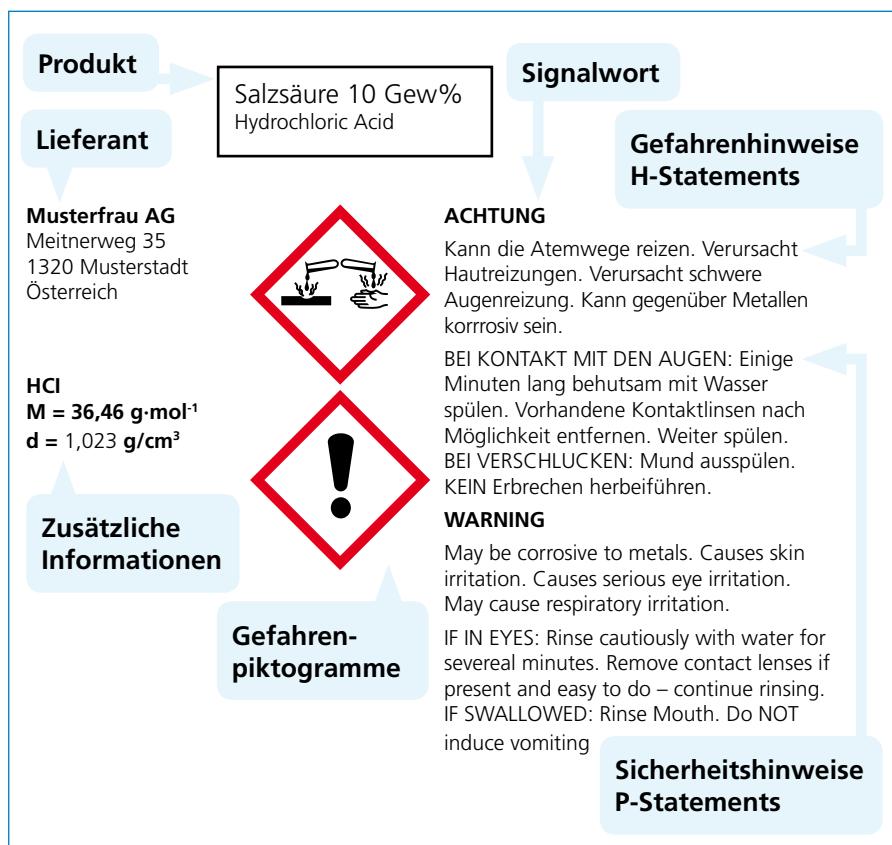
Als Brand bezeichnet man eine unter Feuererscheinung stattfindende Umsetzung brennbarer Stoffe mit Sauerstoff. Bei der Gruppe der oxidierenden (brandfördernden) Stoffe ist der benötigte Sauerstoff im Stoff selbst gebunden, der Brand kann hier also auch durch Entzug von Luftsauerstoff nicht gelöscht werden!

Umweltgefahr

Als umweltgefährdend werden gewässer- und ozonschichtschädigende Stoffe bezeichnet.

Wie erkennen Sie gefährliche Arbeitsstoffe?

Auf dem Etikett finden Sie eine Reihe wichtiger Informationen. Gefährliche Chemikalien sind mit Piktogrammen und Gefahrenhinweisen gekennzeichnet. Diese kommen entweder aus dem GHS (dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien) oder dem Transportrecht (siehe AUVA-Merkblatt M 830 „Gefahrguttransport auf der Straße“). Die Informationen auf dem Etikett müssen in deutscher Sprache vorhanden sein.



Informationen auf dem Etikett

Das Etikett bietet aber nur eine erste Information. Ausführliche Informationen finden sich im betreffenden Sicherheitsdatenblatt. Der Hersteller oder Lieferant ist Ihr Ansprechpartner, falls Sie weitere Informationen benötigen oder Probleme mit dem Produkt auftreten. Die Kontaktdaten des Herstellers oder des Lieferanten müssen Sie auf dem Etikett finden!

Die Symbole (Gefahrenpiktogramme) geben Ihnen einen groben Hinweis auf die möglichen Gefahren, die vom Produkt ausgehen. Oft steht ein Symbol für mehrere Gefahren.

Beachten Sie deshalb unbedingt die oft sehr klein gedruckten Gefahren- und Sicherheitshinweise (H- und P-Statements), denn erst diese geben genaue Hinweise.



Beispiel-Etikett Formaldehyd

Piktogramme und zugeordnete Eigenschaften



GHS01 „Explodierende Bombe“

Signalwort: Gefahr

Bedeutung: explosiver Stoff



GHS02 „Flamme“

Signalwort: Gefahr oder Achtung

Bedeutung:

- entzündbar (Gas, Flüssigkeit oder Feststoff),
- selbstzersetzlich oder selbsterhitzend,
- beim Kontakt mit Wasser können entzündbare Gase entstehen,
- selbstentzündlich an der Luft,
- Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen



GHS03 „Flamme über einem Kreis“

Signalwort: Gefahr

Bedeutung: oxidierend/brandfördernd



GHS04 „Gasflasche“

Signalwort: Achtung

Bedeutung:

- Gase unter Druck,
- (tiefkalt) verflüssigte Gase,
- gelöste Gase



GHS05 „Ätzwirkung“

Signalwort: Gefahr oder Achtung

Bedeutung: Kann sowohl für ätzende als auch für Metall korrodierende Eigenschaften stehen.



GHS06 „Totenkopf mit gekreuzten Knochen“

Signalwort: Gefahr

Bedeutung: akut giftige Stoffe



GHS07 „Ausrufezeichen“

Signalwort: Achtung

Bedeutung (zum Beispiel):

- gesundheitsschädlich,
- hautreizend,
- augenreizend,
- kann Hautallergien auslösen,
- atemwegsreizend,
- narkotisierend,
- Ozonschicht schädigend

**GHS08 „Gesundheitsgefahr“****Signalwort:** Gefahr oder Achtung**Bedeutung (zum Beispiel):**

- kann Allergien der Atemwege auslösen,
- kann Krebs erzeugen,
- kann das Erbgut schädigen,
- kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen,
- schädigt bestimmte Organe (diese sind anzugeben!),
- Gefahr tödlich verlaufender Lungenschädigung beim Verschlucken

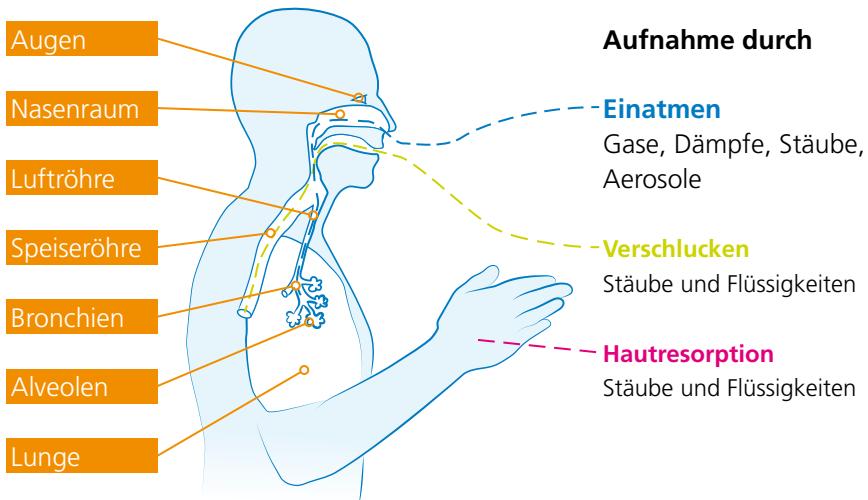
**GHS09 „Umwelt“****Signalwort:** Gefahr oder Achtung**Bedeutung:** akut o. langfristig gewässergefährdend

Nicht auf diese Weise gekennzeichnet, aber möglicherweise trotzdem gefährlich sind zum Beispiel:

- Stoffe, die beim Arbeitsprozess entstehen oder am Arbeitsplatz auftreten können (z. B. Schweißbrauch, Holzstaub, Gärgerüche, Verbrennungsprodukte, Dieselmotorenemissionen, Zwischenprodukte)
- Arzneimittel und Medizinprodukte (z. B. Händedesinfektionsmittel)
- Bestimmte Lebensmittel (z. B. Essigessenz, Mehl, Alkohol)
- Genussmittel (Tabakwaren)
- Abfälle
- Kosmetika
- Erzeugnisse mit ansonsten GHS-konform zu kennzeichnenden gefährlichen Inhaltsstoffen (z. B. Schwefelsäure in Autobatterien)

Wie gelangen Chemikalien in den Körper?

Chemikalien und Stäube können durch Einatmen, Verschlucken und über die Haut in den Körper gelangen.



Mögliche Aufnahmewege von Arbeitsstoffen in den Körper

Die Wirkung von Stoffen ist vom Aufnahmeweg, der aufgenommenen Menge und der Dauer der Aufnahme abhängig. Zusätzlich sind Alter, Geschlecht, Klimafaktoren, Schwere der Arbeit sowie mögliche Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsstoffen, Alkohol oder Medikamenten mitentscheidend für die Auswirkungen.

Mangelnde Hygiene erhöht die Aufnahme in den Körper wesentlich. Speisen, Getränke und Zigaretten können leicht durch verunreinigte Hände kontaminiert werden, wodurch die anhaftenden Stoffe sehr gut aufgenommen werden können.

Arbeiten mit nacktem Oberkörper in staubiger Atmosphäre führt zu vermehrter Aufnahme über die Haut.

Die Art des Arbeitsverfahrens beeinflusst die Belastung durch die verwendeten Arbeitsstoffe. Dort, wo technische Maßnahmen wie Kapselung, Einhausung, Absaugung umgesetzt wurden, ist die Belastung am geringsten. Bei offenen Verfahren ist es daher umso wichtiger, dass die Schadstoffe an der Entstehungsstelle effizient erfasst und abgeführt werden.

Große Oberflächen, Sprühanwendungen und hohe Temperaturen führen ohne geeignete Maßnahmen erfahrungsgemäß zu hohen Belastungen.

Kleine Räume und schlechte Belüftung begünstigen hohe Schadstoffkonzentrationen. Möglichst geringe Konzentrationen der gefährlichen Arbeitsstoffe sind sicherzustellen (Minimierungsgebot gem. § 45 ASchG). Wichtig und gesetzlich verpflichtend sind daher angepasste Luftwechselraten und der ordnungsgemäße, überprüfte Zustand der Absaug- und/oder mechanischen Lüftungsanlagen. Dies inkludiert auch die Wartung, zeitgerechte Reinigung, Filterwechsel und die mindestens jährliche Leistungsüberprüfung.

Messungen

Der häufigste Aufnahmeweg von Gasen, Dämpfen und Stäuben ist das Einatmen. Zur Abschätzung der Gesundheitsgefährdung ist die Kenntnis der Exposition der Arbeitnehmer besonders wichtig. In vielen Fällen ist daher eine Messung der Schadstoffkonzentration notwendig. Erst durch den Vergleich der Konzentration am Arbeitsplatz mit den Grenzwerten (MAK-, TRK-Wert) lassen sich Aussagen über eine Gefährdung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber trifft gemäß § 46 ASchG eine Verpflichtung zur Messung von Stoffen mit MAK- oder TRK-Werten. Die Ergebnisse dieser Messungen sind zur Beurteilung, ob eine medizinische Vorsorgeuntersuchung notwendig ist, unabdingbar.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch gefährliche Arbeitsstoffe zu ermitteln und zu beurteilen (Arbeitsplatzevaluierung gem. § 4 ASchG).

Ein einfaches Messverfahren für die Abschätzung der Konzentration ist das **Prüfröhrchenverfahren**. Es handelt sich dabei um Glasröhrchen, in welchen sich auf einem Trägermaterial ein Farbstoff befindet, der mit der zu messenden Substanz unter Farbänderung reagiert. Nach Durchsaugen einer bestimmten Luftmenge kann auf der aufgedruckten Skala die Konzentration direkt abgelesen werden. Seit einigen Jahren ist eine miniaturisierte Form dieser Prüfröhrchen auf dem Markt. Die Messung und Auswertung erfolgt elektronisch und man erhält eine digitale Anzeige des Messergebnisses.

Bei manchen Arbeitsvorgängen, z. B. bei Arbeiten in Behältern ist jedoch eine kontinuierliche Messung der Schadstoffkonzentration unbedingt erforderlich. Dazu eignen sich besonders tragbare Gasmesssysteme, welche mit mehreren Sensoren für unterschiedliche Stoffe ausgestattet werden können. Mit diesen können Sauerstoff, explosionsfähige Gase und Dämpfe sowie verschiedenste gesundheitsschädliche Stoffe gemessen werden. Sie können auch die Benutzerinnen und Benutzer bei Erreichen einer Alarmschwelle durch optische und akustische Signale warnen.

Bei beiden Methoden ist es unbedingt notwendig, die am Arbeitsplatz auftretenden gefährlichen Arbeitsstoffe zu kennen. Nur so kann man die richtigen Prüfröhrchen bzw. Sensoren verwenden. Bei Stoffgemischen sind jedenfalls die Querempfindlichkeiten gegenüber anderen Substanzen zu berücksichtigen. Oft sind in diesen Fällen einfache Messmethoden nicht einsetzbar.

In Zweifelsfällen müssen die Messungen durch Fachleute mit komplexeren Messmethoden durchgeführt werden. Hier bieten sich die Unfallverhütungsdienste der AUVA mit ihren kompetenten Fachleuten an.

Wie werden Chemikalien richtig gelagert?

Sowohl aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes als auch aus Umweltschutzgründen ist die sichere Lagerung von Arbeitsstoffen eine wichtige Forderung. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen müssen noch andere (z. B. Brand- und Explosionsschutz) eingehalten werden.

Weitere Informationen finden Sie im IVSS-Merkblatt „Lagerung von Chemikalien“ und in den Tabellen zur Zusammenlagerung im AUVA-Merkblatt M.plus 385 „Das Sicherheitsdatenblatt“:



IVSS-Merkblatt „Lagerung von Chemikalien“
<http://safety-work.org/de/lagerung-von-chemikalien.html>



**AUVA-Merkblatt M.plus 385
„Das Sicherheitsdatenblatt“**
<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.794068&viewmode=content&portal=auva>

Wie können Sie sich und andere schützen?

Vor Beginn jeder Tätigkeit mit gefährlichen Arbeitsstoffen hat Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber die Verpflichtung, für die Unterweisung zu sorgen. Diese hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- mögliche Gefahren,
- sicherer Umgang bei der konkreten Tätigkeit,
- Notfallmaßnahmen.

Die Unterweisung muss auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sein, scheuen Sie sich also nicht, Fragen zu stellen!

Erweiterte Informationen zu gefährlichen Chemikalien finden Sie im Sicherheitsdatenblatt. Das aktuelle Sicherheitsdatenblatt muss im Betrieb vorhanden und für Sie zugänglich sein.

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet unter anderem Informationen zu

- Inhaltsstoffen (zulässige Höchstkonzentrationen am Arbeitsplatz, medizinische Untersuchungspflichten),
- Verwendung,
- Lagerung,
- Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung,
- persönlicher Schutzausrüstung (z. B. empfohlenes Handschuhmaterial, Atemschutzmasken)
- Erste Hilfe-Maßnahmen
- Verhalten im Brandfall

Weitere Erklärungen dazu finden Sie im AUVA-Merkblatt M.plus 385 „Das Sicherheitsdatenblatt“.

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber ist für die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen an Ihrem Arbeitsplatz („Evaluierung“) verantwortlich.

Der erste Schritt zur Vermeidung von Gefahren, die von einem Arbeitsstoff ausgehen können, ist die Überlegung, ob er durch einen nicht oder weniger gefährlichen ersetzt werden kann (Substitutionsprinzip).

Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber hat konkrete Maßnahmen zur Minimierung verbleibender Gefahren zu setzen. Technische und organisatorische Maßnahmen haben dabei Vorrang vor der Verwendung Persönlicher Schutzausrüstung!

Technische Maßnahmen beruhen auf folgenden Prinzipien:

- Vermeidung von Schadstoffaustreten,
- Absaugung (vorzugsweise am Entstehungsort),
- Be- und Entlüftung der Arbeitsräume

Organisatorische Maßnahmen sollen sicherstellen, dass nicht mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als unbedingt erforderlich gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind. Durch die Planung des Arbeitsablaufes ist sicherzustellen, dass eine möglichst geringe Belastung auftritt. Für besonders schutzbedürftige Personen, wie Jugendliche und werdende Mütter, gibt es zusätzliche gesetzliche Bestimmungen.

Sind technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichend, um den Schutz vor gesundheitsgefährdenden Stoffen und Gemischen sicherzustellen, muss zusätzliche geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Die PSA müssen Sie verpflichtend verwenden! Bei allfällig auftretenden Beeinträchtigungen beim Tragen der PSA wenden Sie sich bitte an Ihre Vorgesetzten oder mit der Arbeitssicherheit betraute Personen (Arbeitsmedizinerin bzw. Arbeitsmediziner, Betriebsrat, Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsvertrauensperson).

Das Ergebnis dieser Beurteilung (richtiges Verhalten, mögliche Restgefährdungen) muss in der verpflichtenden Unterweisung durch Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber berücksichtigt werden. Beachten Sie schriftliche Arbeitsanweisungen für Ihren Arbeitsplatz. Sprechen Sie Unklarheiten an!

Praktische Tipps für den Umgang mit Chemikalien

- Chemikalien sollten, wenn möglich, im Originalgebinde belassen werden.
- Vermeiden Sie unnötige Umfüllvorgänge durch Anschaffen passender Gebinde.
- Müssen Arbeitsstoffe in andere Behältnisse umgefüllt werden, sind geeignete Gerätschaften zum Umfüllen zu benutzen (z. B. Trichter, Pumpen, Schläuche).
- Alle Behältnisse müssen auch entsprechend gekennzeichnet werden.
- Wegen Verwechslungsgefahr dürfen keinesfalls Getränkeflaschen oder Lebensmittelgebinde verwendet werden!
- Verschließen Sie Gebinde unmittelbar nach jeder Entnahme (z. B. zur Vermeidung von Bränden und Explosionen bei Schweißarbeiten).
- Arbeiten Sie so, dass die schadstoffbelastete Luft von Ihnen weggeführt wird.
- Verschüttete oder ausgelaufene Produkte sind mit den dafür vorgesehenen Aufnahmesystemen (Bindemittel, Vliese) vorschriftsmäßig zu entsorgen.
- Vermeiden Sie Staubaufwirbelung bei Reinigungsvorgängen bzw. Entleerung von Säcken.
- Staubablagerungen sind entweder feucht oder durch saugende Verfahren zu entfernen. Das Aufwirbeln von Stäuben ist auch aus Explosionsschutzgründen zu vermeiden!
- Technische Lüftungsanlagen können durch offene Fenster und Türen gestört werden.
- Absauganlagen bedürfen einer Wartung. Wenn Sie bemerken, dass die Anlage nicht richtig funktioniert (Absaugleistung sinkt), informieren Sie Ihren Vorgesetzten oder veranlassen Sie die notwendigen Maßnahmen.
- Verwenden Sie nur Ihre eigene, zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung (PSA)! Reinigen Sie diese entsprechend und verwahren Sie sie sorgfältig! Keinesfalls sollte die PSA an Arbeitsplätzen offen herumliegen.

Hygienemaßnahmen

Ziel von hygienischen Maßnahmen ist es, Erkrankungen zu verhindern. Der Kontakt mit Chemikalien ist durch sauberes Arbeiten zu minimieren.

- Verwenden Sie die von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel (Hautschutzplan).
- Wegwerfhandtücher sind bevorzugt zu benützen.
- Verwenden Sie die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung.
- Bewahren Sie Straßen- und Arbeitskleidung in getrennten Spinden auf.
- Wechseln Sie beschmutzte Arbeitskleidung sofort. Empfohlen wird daher eine Reservekleidung.
- Verschmutzte Arbeitskleidung nicht zuhause reinigen! Sie gefährden damit möglicherweise auch Ihre Familie.
- Essen und trinken Sie nur in den vorgesehenen Bereichen, nicht im Arbeitsbereich.
- Rauchen nur in vorgesehenen Raucherbereichen.
- Händewaschen vor Arbeitspausen, dem Essen, Trinken, Rauchen und dem Gang zur Toilette sowie nach Arbeitsende.
- Wird mit staubenden Arbeitsstoffen gearbeitet, muss noch im Betrieb geduscht werden.

Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Zur Vorbeugung von berufsbedingten Erkrankungen oder Berufskrankheiten sind in bestimmten Fällen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Diese stellen keine allgemeine Gesundenuntersuchung dar!

In der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) sind diejenigen Stoffe und Stoffgruppen, die eine Untersuchungspflicht auslösen können, aufgezählt. Diese Untersuchungen dürfen nur von bestimmten, dazu ermächtigten Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hinsichtlich welcher Einwirkungen einer Gesundheitsüberwachung zu unterziehen sind, liegt in der Verantwortung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers. Sie treffen diese Entscheidung auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) und nach Beratung durch Arbeitsmedizinerinnen bzw. Arbeitsmediziner und allenfalls weitere Fachleute, insbesondere der Sicherheitsfachkräfte.

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse, die dem ärztlichen Dienst des Arbeitsinspektorats übermittelt werden, erfolgt eine Beurteilung über die Eignung für die Ausübung der Tätigkeit. Diese Beurteilung wird sowohl der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber mitgeteilt. Den detaillierten Befund erhält nur die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer auf Verlangen; für die Ärztin bzw. den Arzt gilt die ärztliche Schweigepflicht!

Wird im Rahmen der Untersuchungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung festgestellt, sind die gesetzten Maßnahmen im Zuge einer Re-Evaluierung neu zu bewerten und erforderlichenfalls anzupassen.

Zusätzlich zu den erwähnten verpflichtenden Untersuchungen müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei bestimmten Gesundheitsgefährdungen (z. B. nicht untersuchungspflichtige gefährliche Arbeitsstoffe, Vibrationen etc.) dafür sorgen, dass sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch arbeitsmedizinischen Untersuchungen unterziehen können.

Die Kosten dieser Untersuchungen sind von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu tragen.

Erste Hilfe-Maßnahmen

Über die allgemeinen Erste-Hilfe-Maßnahmen hinaus sind bei ungewolltem Kontakt mit Chemikalien folgende Punkte zu beachten:

- nicht mit chemikaliengetränkter Kleidung (auch Schuhe und Socken!) weiterarbeiten,
- so rasch wie möglich unter die (Not-)Dusche,
- bei Augenkontakt rasch und ausgiebig, bei geöffneten Augenlidern mit Fließwasser spülen (Augendusche),
- bei Hautkontakt rasch und lange mit Wasser spülen,
- bei Verschlucken rasch den Mund mit Wasser ausspülen,
- ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

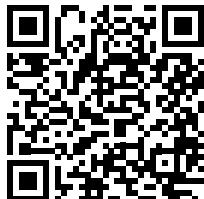
Sind keine Notfalleinrichtungen mit Fließwasser (Notdusche, Augenschwall-dusche) vorhanden, benutzen Sie jegliche Wasserquelle (z. B. Augenspül-flasche, Waschbecken, Gartenschlauch, Kaltgetränke).

An Arbeitsplätzen ohne Fließwasser (z. B. Baustellen) wird empfohlen, ausschließlich für Notfälle einen Kanister mit sauberem Wasser zur Verfügung zu stellen.

Spezifische Erste-Hilfe-Maßnahmen finden Sie im aktuellen Sicherheitsdaten-blatt unter Abschnitt 4, die hier beschriebenen Utensilien für Notfallmaß-nahmen sind im Betrieb in ausreichender Menge vorrätig zu halten.

Der behandelnden Ärztin bzw. dem behandelnden Arzt soll das Sicherheits-datenblatt zur Information mitgegeben werden.

Anhang



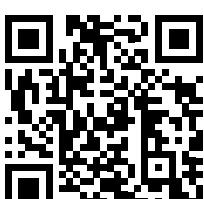
IVSS-Merkblatt „Lagerung von Chemikalien“
<http://safety-work.org/de/lagerung-von-chemikalien.html>



**AUVA-Merkblatt M.plus 385
„Das Sicherheitsdatenblatt“**
<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.794068&viewmode=content&portal=auva>



**AUVA-Merkblatt M 340 „Krebserzeugende
Arbeitsstoffe erkennen und handhaben“**
<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.794080>



**Website zum AUVA-Präventionsschwerpunkt
„Krebserzeugende Arbeitsstoffe“**
www.auva.at/krebsgefahr

Sicherer Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32701

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34932

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 42
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33830

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter www.auva.at/publikationen abrufbar.

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65,
1200 Wien | **Verlags- und Herstellungsart:** Wien